

30.10.2024

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über eine barrierefreie Notrufnummer 112 in Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Gesetz über eine barrierefreie Notrufnummer 112 NRW)

A Problem

Die Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (EAA) regelt die Barrierefreiheitsanforderungen an Produkte und Dienstleistungen. Nach Artikel 2 Absatz 3 umfasst die Richtlinie dabei auch die Beantwortung von an die einheitliche europäische Notrufnummer 112 gerichteten Notrufe. Sie bezieht sich auf eine Harmonisierung der technischen Anforderungen bei der Ausgestaltung der Notrufverbindungen.

Zweck der EAA bezüglich des Notrufs ist laut Erwägungsgrund 45 der EAA, dass Endnutzer mit Behinderungen über Notrufe Zugang zu Notdiensten haben und dieser Zugang dem Zugang der anderen Endnutzer gleichwertig ist.

Der gleichwertige Zugang zu Notdiensten über Notrufe an die 112 erfordert die Erfüllung der Anforderungen der EAA von den Herstellern von Telefongeräten und Mobiltelefonen, über die die Notrufe abgesetzt werden, über die Telekommunikationsdienstleister, die die technischen Voraussetzungen in den Netzen schaffen, bis zur Entgegennahme und die Beantwortung von Notrufen durch die Leitstellen. Hierzu werden in der EAA Regelungen bezüglich der elektronischen Kommunikationsdienste einschließlich des Notrufs wie auch bezüglich der Beantwortung von Notrufen getroffen.

Die Frist zum Erlass und der Veröffentlichung entsprechender nationaler Rechts- und Verwaltungsvorschriften endete am 28. Juni 2022. Die geänderten Vorschriften müssen ab dem 28. Juni 2025 angewendet werden. Die Frist für die Anwendung der Regelungen zur Entgegennahme und Beantwortung von Notrufen kann bis zum 28. Juni 2027 durch nationale Regelungen verschoben werden.

Für die Hersteller von Telefongeräten und Mobiltelefonen als auch die Telekommunikationsdienstleister sieht sich der Bund im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz zuständig. Hierzu sind Regelungen im Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) sowie der Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV) als auch im Telekommunikationsgesetz (TKG) getroffen. Für die Entgegennahme und Beantwortung von Notrufen als hoheitliche Aufgabe sind die Länder zuständig.

Sofern diesbezüglich keine Umsetzung erfolgt, droht ein EU-Vertragsverletzungsverfahren, wobei etwaige finanzielle Sanktionen gemäß Artikel 104a Absatz 6 Satz 1 GG durch die Länder zu tragen sein könnten.

B Lösung

Gesetzliche Regelung für die Umsetzung der Anforderungen der EAA (Artikel 4 Absatz 8 EAA) und Festlegung des Termins für die Umsetzung in den Leitstellen auf den 28. Juni 2027 gemäß Artikel 31 Absatz 3 i. V. m. Artikel 4 Absatz 8 EAA.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen.

Beteiligt sind die Ressorts

- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
- Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen,
- Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

I. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

II. Auswirkungen auf die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Aufgrund der unterschiedlichen Systeme in kommunaler Trägerschaft können konkrete Kosten für die erforderlichen Anpassungen nicht geschätzt werden.

Nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens gemäß Artikel 78 Absatz 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Konnexitätsausführungsgesetz – KonnexAG) findet das Konnexitätsprinzip nur insoweit Anwendung, als dem Land zur Umsetzung ein eigener Gestaltungsspielraum bleibt und dieser eröffnet und genutzt wird. Da vorliegend die EU-Vorgaben 1:1 umgesetzt werden und ein europarechtlich eröffneter Gestaltungsspielraum nur dahingehend genutzt wird, dass die Frist für die Anwendung der Regelungen zur Entgegennahme und Beantwortung von Notrufen (ursprünglich: 28. Juni 2025) bis spätestens zum 28. Juni 2027 verschoben wird, treten durch dieses Gesetz keine Konnexitätsfolgen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 KonnexAG ein.

III. Ermächtigungen

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Keine.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Keine.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Es wird die EU-Richtlinie über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen umgesetzt, wonach sichergestellt wird, dass an die einheitliche europäische Notrufnummer 112 gerichtete Notrufe unter Verwendung derselben Kommunikationsmittel wie für den Eingang des Notrufs beantwortet werden. Zweck der Umsetzung ist es, dass Endnutzer mit Behinderungen den Zugang zu Notdiensten haben und dieser Zugang dem Zugang der anderen Endnutzer gleichwertig ist.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Mit der Umsetzung der EAA durch das Gesetz werden technische Vorgaben europaweit einheitlich. Zu einer angemessenen Beantwortung dieser Notrufe zählt insbesondere auch die Beantwortung des Notrufs „unter Verwendung derselben Kommunikationsmittel wie für den Eingang des Notrufs“. Hiermit meint die EAA insbesondere die Beantwortung mittels „synchronisierte(r) Sprache und Text (einschließlich Text in Echtzeit) oder — sofern Video bereitgestellt wird — durch Sprache, Text (einschließlich Text in Echtzeit) und Video, die als Gesamtgesprächsdienst synchronisiert werden“.

L Befristung

Das Gesetz wird nicht befristet.

**Gesetz über eine barrierefreie Notrufnummer 112 in Nordrhein-Westfalen
zur Umsetzung der
Richtlinie (EU) 2019/882
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019
über die Barrierefreiheitsanforderungen
für Produkte und Dienstleistungen
(Gesetz über eine barrierefreie Notrufnummer 112 NRW)**

**§ 1
Barrierefreier Notruf**

Die Einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst gemäß § 28 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in der jeweils geltenden Fassung stellt sicher, dass an die einheitliche europäische Notrufnummer 112 gerichtete Notrufe unter Verwendung derselben Kommunikationsmittel wie für den Eingang des Notrufs beantwortet werden. Hierzu stellt die Leitstelle spätestens ab dem 28. Juni 2027 als Kommunikationsmittel synchronisierte Sprache und Text in Echtzeit im Sinne des Artikels 3 Nummer 14 der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70) bereit. Bietet sie darüber hinaus Video-Bewegtbilder als Kommunikationsform an, muss ein Gesamtgesprächsdienst im Sinne des Artikels 2 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36; L 334 vom 27.12.2019, S. 164) für die Beantwortung von Notrufen bereitgestellt werden.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (EAA) regelt die Barrierefreiheitsanforderungen an Produkte und Dienstleistungen, hier insbesondere an den Notruf unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112, um eine EU-weite Harmonisierung zu erreichen und Menschen mit Behinderungen einen gleichwertigen Zugang zu Notrufdiensten zu verschaffen.

Zweck der EAA bezüglich des Notrufs ist laut Erwägungsgrund 45 der EAA, dass Endnutzer mit Behinderungen über Notrufe Zugang zu Notdiensten haben und dieser Zugang dem Zugang der anderen Endnutzer gleichwertig ist.

Der gleichwertige Zugang zu Notdiensten über Notrufe an die 112 erfordert die Erfüllung der Anforderungen der EAA, ausgehend von den Herstellern von Telefongeräten und Mobiltelefonen, über die die Notrufe abgesetzt werden, über die Telekommunikationsdienstleister, die die technischen Voraussetzungen in den Netzen schaffen, bis zur Entgegennahme und die Beantwortung von Notrufen durch die Leitstellen.

Die Umsetzung der Richtlinie ist hinsichtlich der Entgegennahme und Beantwortung von Notrufen landesrechtlich zu regeln.

B Besonderer Teil

I. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Artikel 4 Absatz 8 EAA) und der Festlegung des Termins für die Umsetzung in den Leitstellen auf den 28. Juni 2027 gemäß Artikel 31 Absatz 3 i. V. m. Artikel 4 Absatz 8 EAA.

II. Alternativen

Keine.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungszuständigkeit für die Organisation des Brandschutzes und des Rettungsdienstes liegt nach Artikel 30 und 70 GG im Kompetenzbereich des Landesgesetzgebers.